

S a t z u n g

I.

FIRMA, SITZ und ZWECK

§ 1

Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet:

Kleinwalsertal Tourismus eGen

- (2) Die Genossenschaft hat ihren Sitz in der politischen Gemeinde Mittelberg.
- (3) Die Genossenschaft ist Mitglied der Raiffeisenlandesbank Vorarlberg, Waren- und Revisionsverband, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung und unterliegt der gesetzlichen Revision durch den Revisionsverband der RLB Vorarlberg.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck der Genossenschaft ist vorwiegend die Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft ihrer Mitglieder, insbesondere durch Entwicklung und Förderung der Tourismusdestination Kleinwalsertal.
- (2) Der Gegenstand des Unternehmens umfasst insbesondere:
- a) das touristische Produktmanagement
 - b) den Vertrieb und den Verkauf der Dienstleistungen der touristischen Leistungspartner
 - c) Marketing und Kommunikation
 - d) Kundenservice (Gäste- und Leistungspartnerservices)
- (3) Im Zweckgeschäft hat sich die Genossenschaft im Wesentlichen auf ihre Mitglieder zu beschränken.
- (4) Zur Erreichung dieses Zweckes ist die Genossenschaft insbesondere berechtigt:
- a) erforderliche Gewerbeberechtigungen zu erwerben;
 - b) Zweigniederlassungen zu errichten;
 - c) sich an juristischen Personen des Unternehmens-, des Genossenschafts- oder des Vereinsrechtes oder an Personengesellschaften zu beteiligen und Privatstiftungen zu errichten;
 - d) Unternehmen, Betriebe zu pachten.

II.

Mitgliedschaft

§ 3

Voraussetzungen der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Genossenschaft können werden:

- a) Die Gemeinde Mittelberg
- b) Physische Personen, juristische Personen, rechtsfähige Personengesellschaften, die im Tätigkeitsgebiet der Genossenschaft ein Hotel, eine gewerbliche Zimmervermietung oder einen gastgewerblichen Betrieb führen;
- c) Physische Personen, juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften, die im Tätigkeitsgebiet der Genossenschaft einen Beherbergungsbetrieb mit bis zu 20 Gästebetten führen („Privat- und Kleinvermieter“). Die Zuordnung zu dieser Mitgliedergruppe erfolgt unabhängig von der gewerbe- oder tourismusrechtlichen Einstufung des Betriebes.
- d) Physische Personen, juristische Personen, rechtsfähige Personengesellschaften, die im Tätigkeitsgebiet der Genossenschaft als Wintersportanbieter, zum Beispiel Skischulbetreiber oder Skilehrer, tätig sind.;
- e) Physische Personen, juristische Personen, rechtsfähige Personengesellschaften, die im Tätigkeitsgebiet der Genossenschaft einen Schilift, eine Bergbahn oder einen Sessellift betreiben;
- f) Physische Personen, juristische Personen, rechtsfähige Personengesellschaften, die im Tätigkeitsgebiet der Genossenschaft ein Unternehmen mit dem Schwerpunkt Handel oder Gewerbe betreiben;
- g) Physische Personen, juristische Personen, rechtsfähige Personengesellschaften, die im Tätigkeitsgebiet der Genossenschaft eine haupt- oder nebenberufliche Landwirtschaft betreiben;
- h) Physische Personen, juristische Personen, rechtsfähige Personengesellschaften, die im Tätigkeitsgebiet der Genossenschaft im Tourismus tätig sind;
- i) Andere physische und juristische Personen, deren Aufnahme im Interesse der Genossenschaft gelegen ist.
- j) Physische Personen, juristische Personen, rechtsfähige Personengesellschaften, die im Tätigkeitsgebiet der Genossenschaft als Sommersportanbieter, zum Beispiel Bergschulbetreiber, Berg- und/oder Wanderführer, Mountainbikeguide, tätig sind.

(2) Das Tätigkeitsgebiet umfasst die politische Gemeinde Mittelberg.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Beitritt zur Genossenschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung, in der der Aufnahmewerber die Satzung in der jeweiligen Fassung und die Beschlüsse der Generalversammlung anerkennt.
- (2) Der Beschluss zur Aufnahme eines Mitgliedes bedarf eines Vorstandsbeschlusses mit Zustimmung durch den Gemeinde-Beirat. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindebeirat endgültig. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- (1) durch freiwilligen Austritt, und zwar entweder durch Austrittserklärung oder durch Kündigung sämtlicher Geschäftsanteile; wird die Austrittserklärung oder die Kündigung sämtlicher Geschäftsanteile spätestens sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres eingebracht, so endet die Mitgliedschaft mit Ende dieses, sonst mit Ende des nächsten Geschäftsjahres. Der Austritt oder die Kündigung ist der Genossenschaft schriftlich bekanntzugeben. Diese hat hierüber eine Empfangsbestätigung auszustellen;
- (2) durch schriftliche Übertragung aller Geschäftsanteile an ein anderes Mitglied mit Zustimmung des Vorstandes;
- (3) durch den Tod des Mitglieds;
- (4) bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch die Auflösung;
- (5) durch Kündigung seitens eines Privatgläubigers eines Mitgliedes;
- (6) durch Ausschließung.

§ 6

Ausschließung von Mitgliedern

- (1) Die Ausschließung eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn
 - a) das Mitglied gegen eine Bestimmung der Satzung verstößt oder den Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft trotz wiederholter Aufforderung nicht nachkommt;
 - b) eine Voraussetzung für die Mitgliedschaft wegfällt bzw. die Genossenschaft ihre Funktion gegenüber dem Mitglied infolge dessen Nichtbeteiligung am Geschäftsbetrieb für mindestens 1 Kalenderjahr nicht erfüllen kann;
 - c) das Mitglied Handlungen setzt, die geeignet sind, die Interessen oder das Ansehen der Genossenschaft zu schädigen;
 - d) das Mitglied zahlungsunfähig oder über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird;
 - e) das Mitglied seinen Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt;

- f) andere wichtige Gründe vorliegen.
- (2) Die Ausschließung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Der Beschluss ist dem Betroffenen von der Genossenschaft mittels eingeschriebenen Briefes binnen 14 Tagen mitzuteilen.
 - (3) Der Ausgeschlossene hat das Recht, innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Zustellung des Vorstandsbeschlusses Beschwerde beim Aufsichtsrat zu erheben, der endgültig entscheidet. Der Ausgeschlossene ist darüber schriftlich in Kenntnis zu setzen.
 - (4) Bis zur Entscheidung des Aufsichtsrats kann der Ausgeschlossene seine Mitgliederrechte nicht ausüben.

§ 7

Ansprüche der ausgeschiedenen Mitglieder

- (1) Die ausgeschiedenen Mitglieder haben nur Anspruch auf Auszahlung ihrer eingezahlten Geschäftsanteile. Ein Anspruch an den Reservefonds oder an das sonst vorhandene Vermögen der Genossenschaft besteht nicht.
- (2) Die Geschäftsanteile der ausgeschiedenen Mitglieder werden nach Feststellung der Bilanz des Ausscheidungsjahres berechnet und dürfen erst nach Erlöschen der gesetzlichen Haftung ausbezahlt werden.
- (3) Der vorstehende Absatz 2 ist auch bei Kündigung von Geschäftsanteilen ohne gleichzeitigen Austritt sinngemäß anzuwenden, wobei für das Wirksamwerden der Kündigung § 5 Z 1 der Satzung analog heranzuziehen ist.
- (4) Die Genossenschaft ist berechtigt, fällige Forderungen gegen das Geschäftsanteilegut haben eines ausgeschiedenen Mitgliedes aufzurechnen.

§ 8

Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen der Genossenschaft im Rahmen der gesetzlichen und satzungsgemäßen Bestimmungen gegen Kostenvergütung zu benutzen.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Kopfstimme. Daneben gewährt jeder zum Zeitpunkt der Abstimmung voll eingezahlte und nicht gekündigte Geschäftsanteil eine Anteilsstimme.
- (4) Das Mitglied hat das Recht, in der Generalversammlung zu den Tagesordnungspunkten Anträge zu stellen und Anfragen zu richten.
- (5) Das Stimmrecht und die sonstigen Rechte der Mitglieder in der Generalversammlung werden wie folgt ausgeübt:
 - a) Physische Personen können das Stimmrecht grundsätzlich nur persönlich ausüben; sie können sich aber vom Ehegatten, Kind, Elternteil, einem Geschwisterteil oder einem Mitbesitzer oder einem Mitarbeiter ihres Betriebes vertreten lassen. Der Vertreter hat sich mit einer schriftlichen Vollmacht auszuweisen;
 - b) juristische Personen werden durch ihre(n) gesetzlichen Vertreter oder durch einen schriftlich bevollmächtigten Mitarbeiter vertreten;

- c) Personengesellschaften des Unternehmensrechtes werden durch die vertretungsbefugten unbeschränkt haftenden Gesellschafter oder auch durch die sonstigen vertretungsbefugten Arbeitnehmer vertreten.

In Ausübung des Stimmrechts und der sonstigen Rechte kann niemand mehr als 3 Kopfstimmen auf sich vereinen – auch nicht vertretungsweise.

§ 9

Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat die Satzung sowie die Beschlüsse der Organe der Genossenschaft zu beachten und das Interesse und das Ansehen der Genossenschaft zu wahren.
- (2) Geschäftsanteile:
 - a) Jedes Mitglied hat mindestens einen Geschäftsanteil zu zeichnen und sofort einzuzahlen. Die Zeichnung weiterer Geschäftsanteile bedarf der Zustimmung des Vorstandes und des Gemeinde-Beirates.
 - b) Ein Geschäftsanteil beträgt € 100,-- (Euro einhundert).
 - c) Die Übertragung sowie die Verpfändung von Geschäftsanteilen sind möglich. Sie bedürfen der Zustimmung des Vorstandes und des Gemeinde-Beirates.
- (3) Haftung:

Die Mitglieder haften nicht für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft. Sie sind jedoch nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen nachschusspflichtig, wobei die Nachschusspflicht erst nach Verbrauch der gezeichneten Geschäftsanteile zum Tragen kommt und mit dem einfachen ihres(r) Geschäftsanteile(s) beschränkt ist.
- (4) Beitrittsgebühr:

Jedes Mitglied hat eine Beitrittsgebühr zu entrichten, sofern eine solche vom Vorstand festgelegt wurde.
- (5) Jahresbeitrag:

Die Mitglieder sind verpflichtet, jährliche Beiträge, deren Modalitäten und Höhe von der Generalversammlung jährlich beschlossen wird, zu zahlen.
- (6) Solidarbeitrag:

Im Sinne der Solidargemeinschaft und des genossenschaftlichen Prinzips verpflichtet sich jedes Mitglied ein Tagwerk seiner Wahl (z.B. Wegewartung, Mithilfe bei Messen) im Ausmaß von mindestens 4 Stunden pro Jahr für die Genossenschaft zu erbringen. Alternativ kann sich das Mitglied auch die Teilnahme an einem Workshop bzw. an einer Weiterbildungsveranstaltung der Genossenschaft anrechnen lassen. Der Vorstand der Genossenschaft kann auch festlegen, dass weitere, nicht von der Genossenschaft veranstaltete Workshops bzw. Weiterbildungsveranstaltungen ebenfalls anrechenbar sind. Die entsprechenden Wahlmöglichkeiten für das Tagwerk und für die darauf anrechenbaren Veranstaltungen werden vom Vorstand jeweils möglichst für ein Jahr im Voraus bekannt gegeben.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Adresse sowie Namensänderungen unverzüglich der Genossenschaft bekannt zu geben. Rechtlich bedeutsame Erklärungen der Genossenschaft an ihre Mitglieder, die an die zuletzt bekannt gegebene Adresse er-

folgen, gelten auch dann als zugegangen, wenn das Mitglied dort keine Zustelladresse mehr hat, es sei denn, die Genossenschaft kennt die richtige Adresse.

III.

Verwaltung der Genossenschaft

§ 10

Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) der Vorstand
- b) der Aufsichtsrat
- c) der Gemeinde-Beirat
- d) die Generalversammlung

A. Der Vorstand

§ 11

Zusammensetzung, Wahl, Funktionsdauer und Registrierung

- (1) Die Führung der Geschäfte der Genossenschaft und deren Vertretung obliegen dem Vorstand. Diese werden vom Aufsichtsrat aus dem Kreis der Genossenschaftsmitglieder bestellt.
- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens einem und höchstens drei Mitgliedern. Die Zahl der Vorstandsmitglieder legt der Aufsichtsrat mit Zustimmung des Gemeinde-Beirats fest.
- (3) Der Aufsichtsrat kann aus dem Kreise der Vorstandsmitglieder einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter wählen.
- (4) Vorstandsmitglieder können jederzeit auch ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes durch den Aufsichtsrat mit Zustimmung des Gemeinde-Beirates, unbeschadet ihrer all-fälligen Ansprüche aus bestehenden Verträgen, abberufen werden.
- (5) Ist ein Vorstandsmitglied länger oder dauernd verhindert oder scheidet es aus, so hat es den Vorsitzenden des Aufsichtsrates hievon unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Der Aufsichtsrat hat seinerseits dafür zu sorgen, dass unverzüglich Vorkehrungen bzw. Maßnahmen zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des fehlenden Vorstands-mandates getroffen werden.
- (6) Die Legitimation der Vorstandsmitglieder geschieht durch das über die Bestellung als Vorstandsmitglied aufzunehmende Protokoll der Sitzung des Aufsichtsrates.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes, Vertretung und Zeichnung

- (1) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung und die Vertretung der Genossenschaft unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen, der für ihn geltenden Geschäftsordnung und der Beschlüsse der Generalversammlung.
- (2) Sofern mehr als ein Vorstandsmitglied bestellt ist, trifft der Vorstand seine Entscheidungen in Vorstandsitzungen. Für die Beschlussfassung ist grundsätzlich Einstimmigkeit unter den anwesenden Vorstandsmitgliedern erforderlich.
- (3) Sofern mehr als ein Vorstandsmitglied bestellt ist, können Vorstandsbeschlüsse ausnahmsweise auch im Umlaufwege schriftlich oder via E-Mail gefasst werden. Voraussetzung für das Zustandekommen eines Beschlusses ist, dass alle Vorstandsmitglieder sowohl der Beschlussfassung im Umlaufweg als auch dem Beschluss selber zustimmen.
- (4) Der Vorstand hat für sich eine Geschäftsordnung zu erstellen, die der Zustimmung des Aufsichtsrats und des Gemeinde-Beirats bedarf.
- (5) Für die Erlassung und jede Abänderung der Geschäftsordnung für den Vorstand soll eine Stellungnahme des gesetzlich zuständigen Revisionsverbandes eingeholt werden.
- (6) Die Vertretung hat durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam zu erfolgen. Sollte nur ein Vorstandsmitglied bestellt sein, so erfolgt die Vertretung durch dieses Vorstandsmitglied allein. Die Zeichnung geschieht in der Weise, dass die Vertreter dem wie immer dargestellten Firmenwortlaut ihre Unterschrift beisetzen.

B. Der Aufsichtsrat

§ 13

Zusammensetzung, Wahl und Funktionsdauer

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 7, höchstens jedoch 11 Mitgliedern, darunter dem Vorsitzenden und mindestens einem Vorsitzendenstellvertreter. Die Zahl der Vorsitzendenstellvertreter und der Aufsichtsratsmitglieder wird von der Generalversammlung festgesetzt. Mitglieder des Vorstandes und Dienstnehmer der Genossenschaft können nicht in den Aufsichtsrat gewählt werden.
- (2) Der Aufsichtsrat wird von der Generalversammlung auf fünf Jahre gewählt. Ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglieder sind wieder wählbar.
- (3) Die Funktionsdauer der Aufsichtsratsmitglieder, die an Stelle vorzeitig ausgeschiedener Aufsichtsratsmitglieder gewählt werden, läuft mit der Funktionsdauer der Ausgeschiedenen ab.
- (4) Ist die in Abs. 1 festgelegte Mindestanzahl unterschritten oder wird der Aufsichtsrat dauernd beschlussunfähig, ist unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zur Durchführung der Wahlen einzuberufen.
- (5) Die Legitimation der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt durch das betreffende Protokoll der Generalversammlung.

§ 14

Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung der Genossenschaft in allen Zweigen der Verwaltung unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen, der für ihn geltenden Geschäftsordnung und der Beschlüsse der Generalversammlung.
- (2) Folgende Beschlüsse des Vorstandes bedürfen – sofern die von der Generalversammlung genehmigte Geschäftsordnung nicht noch zusätzliche Beschlussgegenstände anführt - der Zustimmung des Aufsichtsrates:
 - a) Beschlussfassung über den jährlichen Maßnahmenplan auf Basis der beschlossenen Strategie (Businessplan)
 - b) Beschlussfassung über den jährlichen Stellenplan im Rahmen des Jahresbudgets
 - c) Beschlussfassung über Schaffung neuer Stellen außerhalb des Stellenplans unter Berücksichtigung des jährlichen Budgetplans
 - d) Beschlussfassung über Jahresabschluss
 - e) Beschlussfassung über Gewinnverwendungs- bzw. Verlustabdeckungsvorschlag an die Generalversammlung
 - f) Behandlung und Beschlussfassung über Revisionsbericht
 - g) Beschlussfassung über den Vorschlag für die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge durch die Generalversammlung
 - h) Beschlussfassung über Unternehmensstrategien:
 - Mittelfristige Strategie / Businessplan (3 Jahre)
 - Langfristige Strategie
 - Adaptierung und Anpassung Markenkonzep
 - i) Vergabe der Prokura an Mitarbeiter
 - j) Beschlussfassung über folgende Anträge an die Generalversammlung:
 - Änderungen der Satzung
 - Erwerb, Belastung und Veräußerung von Liegenschaften, sofern die Transaktion einen Gegenwert von € 10.000,-- übersteigt;
 - Beschlussfassung über jährliche Investitionen und Großreparaturen, sofern sie € 200.000,-- übersteigen
 - Rechtsverhältnisse, aus denen eine Gesamtbelastung von mehr als € 200.000,-- entsteht
 - Verschmelzung mit einer anderen Genossenschaft
 - Veräußerung oder Ausgliederung wesentlicher Unternehmensteile
 - Auflösung der Genossenschaft und Bestellung der Liquidatoren
- (3) Der Aufsichtsrat hat für sich mit Zustimmung der Generalversammlung eine Geschäftsordnung zu erlassen.
- (4) Der Aufsichtsrat kann für bestimmte Aufgaben aus seiner Mitte Ausschüsse bilden.
- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben das Geschäfts- und Betriebsgeheimnis der Genossenschaft auch nach Beendigung ihrer Funktion zeitlich unbegrenzt zu wahren.

- (6) Der Aufsichtsrat kann einen beratenden Ausschuss (Projektausschuss) zeitlich begrenzt installieren. Die Mitglieder des Ausschusses haben sich aus Mitgliedern der Genossenschaft zusammenzusetzen. Der Aufsichtsrat kann die Benennung der Personen ganz oder teilweise an die Fachausschüsse gemäß § 24, (3) delegieren.

C. Der Gemeinde-Beirat

§ 15

Zusammensetzung, Wahl, Funktionsdauer und Registrierung

- (1) Der Gemeinde-Beirat besteht aus mindestens 3 und maximal 7 Mitgliedern. Die Anzahl der Gemeinde-Beiratsmitglieder wird von den Mitgliedern gemäß § 3 Abs 1 lit a festgelegt.
- (2) Die Gemeinde-Beiratsmitglieder werden vom Mitglied gemäß § 3 Abs 1 lit a entsandt.
- (3) Ist die in Abs 1 festgesetzte Mindestzahl unterschritten oder wird der Gemeinde-Beirat dauernd beschlussunfähig, so hat das Mitglied gemäß § 3 Abs 1 lit a unverzüglich neue Mitglieder zu entsenden. Sollte dies nicht geschehen, so gibt es solange keinen Gemeinde-Beirat mehr, bis das Mitglied gemäß § 3 Abs 1 lit a die erforderliche Mindestanzahl entsendet.

§ 16

Aufgaben des Gemeinde-Beirates

- (1) Dem Gemeinde-Beirat obliegt die Wahrung des öffentlichen Interesses nach dem Tourismusgesetz.
- (2) Der Gemeinde-Beirat tagt in eigenen Sitzungen. Zu den Sitzungen ist der Vorstand grundsätzlich einzuladen, der diesen Einladungen tunlichst auch nachzukommen hat.
- (3) Gemeinsame Sitzungen des Aufsichtsrats und des Gemeinde-Beirates finden immer dann statt, wenn Beschlüsse des Aufsichtsrates die Zustimmung des Gemeinde-Beirates erfordern. Der Vorsitzende des Gemeinde-Beirats ist aber berechtigt, auch an allen anderen Sitzungen des Aufsichtsrates als Zuhörer teilzunehmen.
- (4) Folgende Beschlüsse des Vorstandes bzw. des Aufsichtsrates bedürfen – sofern die von der Generalversammlung genehmigte Geschäftsordnung nicht noch weitere Zustimmungserfordernisse beinhaltet - der Zustimmung des Gemeinde-Beirates:
 - a) Beschlussfassung über Unternehmensstrategien:
 - Mittelfristige Strategie / Businessplan (3 Jahre)
 - Langfristige Strategie
 - Adaptierung und Anpassung Markenkonzep
 - b) Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 - c) Vergabe der Prokura an Mitarbeiter
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder
 - e) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Liegenschaften, sofern die Transaktion einen Gegenwert von € 10.000,-- übersteigt;

- (5) Der Gemeinde-Beirat hat für sich eine Geschäftsordnung zu erlassen.
- (6) Der Gemeinde-Beirat kann für bestimmte Aufgaben aus seiner Mitte Ausschüsse bilden.

D. Die Generalversammlung

§ 17

Ordentliche und außerordentliche Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich nach den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes zu dem vom Aufsichtsrat festgelegten Termin statt.
- (2) Außerordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen, wenn es der Vorstand, der Aufsichtsrat oder die Generalversammlung beschließen oder wenn es mindestens der zehnte Teil der Mitglieder berechnet nach Köpfen oder die Hälfte der Mitglieder berechnet nach Kapitalanteilen verlangt oder es gem. § 84 GenG oder § 13 (4) der Satzung erforderlich ist.
- (3) Generalversammlungen sind grundsätzlich im Tätigkeitsgebiet der Genossenschaft abzuhalten.

§ 18

Einberufung der Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter einzuberufen.
- (2) Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch schriftliche Verständigung der Mitglieder auf postalischem oder elektronischem Wege. Der zuständige Revisionsverband ist vom Termin der Generalversammlung unverzüglich unter Angabe der Tagesordnung zu verständigen. Er ist berechtigt, an der Generalversammlung durch einen Vertreter mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (3) Verlangt mindestens der zehnte Teil der Mitglieder berechnet nach Köpfen oder die Hälfte der Mitglieder berechnet nach Kapitalanteilen die Einberufung einer Generalversammlung in einem schriftlichen, begründeten Antrag, so hat der Aufsichtsratsvorsitzende eine Generalversammlung mit entsprechender Tagesordnung unverzüglich einzuberufen.
- (4) An der Generalversammlung teilnahmeberechtigt sind die Mitglieder bzw. deren Vertreter gemäß § 8 Abs. 5 der Satzung, der Revisor und ein Vertreter des Revisionsverbandes und über Einladung des Aufsichtsrates auch Personen, deren Anwesenheit sonst im Interesse der Genossenschaft gelegen ist.

§ 19

Einberufungsfrist

Der Zeitraum zwischen dem Versand der Einladung und der Abhaltung der Generalversammlung darf nicht weniger als sieben und nicht mehr als dreißig Tage betragen.

§ 20

Tagesordnung der Generalversammlung

- (1) Die Tagesordnung für die Generalversammlung wird vom Einberufenden festgesetzt.
- (2) In die Tagesordnung sind alle Anträge aufzunehmen, die vom Vorstand, dem Aufsichtsrat oder dem Gemeinde-Beirat beschlossen oder von mindestens dem zehnten Teil der Mitglieder berechnet nach Köpfen oder der Hälfte der Mitglieder berechnet nach Anteilen gestellt und der Genossenschaft vor der Einladung schriftlich bekanntgegeben worden sind.
- (3) Beschlüsse über andere als in der Tagesordnung angeführte Verhandlungsgegenstände können nicht gefasst werden, doch kann in jeder Generalversammlung die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.
- (4) Bei einer beabsichtigten Satzungsänderung ist deren wesentlicher Inhalt in der Einladung zur Generalversammlung anzugeben.

§ 21

Vorsitz in der Generalversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, in dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter.
- (2) Mit Zustimmung der Generalversammlung kann der Vertreter des Revisionsverbandes zu einzelnen Punkten der Tagesordnung den Vorsitz übernehmen.

§ 22

Beschlussfähigkeit der Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände satzungsgemäß ergangen und mindestens die Hälfte der Mitglieder, berechnet nach Köpfen und Kapitalanteilen, anwesend oder vertreten (§ 8 Abs 5 der Satzung) ist.
- (2) Im Falle der Beschlussunfähigkeit der Generalversammlung kann über die in der Tagesordnung angekündigten Gegenstände nach Abwarten einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 23

Beschlussfassung und Abstimmung

- (1) Beschlüsse der Generalversammlung kommen – vorbehaltlich § 23 Abs 2 – zustande, wenn sie sowohl die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Kopfstimmen als auch die absolute Mehrheit der abgegebenen Anteilsstimmen auf sich vereinigen („doppeltes Mehrheitserfordernis“).
- (2) Beschlüsse gemäß § 24 Abs 2 lit f und j der Satzung können jedoch nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Kopfstimmen und einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Anteilsstimmen gefasst werden. Beschlüsse gemäß § 24 Abs 2 lit k der Satzung können jedoch nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Anteilsstimmen gefasst werden.
- (3) Stimmenthaltungen werden den ungültigen Stimmen zugezählt.
- (4) Die Abstimmung erfolgt durch Aufstehen oder Handaufheben; mit Stimmzettel ist abzustimmen, wenn dies die Generalversammlung beschließt oder es der Vorsitzende für zweckmäßig erachtet.
- (5) Die Feststellung des Abstimmungsergebnisses erfolgt durch mindestens zwei Stimmenzähler, die zu Beginn der Generalversammlung von dieser gewählt werden. Sofern weniger als 10 Mitglieder anwesend sind, fungiert der Vorsitzende der Generalversammlung als Stimmenzähler.
- (6) Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden, von dem durch diesen bestellten Protokollführer und einem in der Generalversammlung gewählten Protokollmitfertiger zu unterzeichnen.

§ 24

Befugnisse der Generalversammlung

- (1) Die Rechte, die den Mitgliedern in Angelegenheiten der Genossenschaft zustehen, werden von der Gesamtheit der Mitglieder in der Generalversammlung ausgeübt.
- (2) Der Generalversammlung obliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Wahl des Aufsichtsrates bzw. dessen Abberufung;
 - b) Beschlussfassung über die Genehmigung des Rechnungs- bzw. Jahresabschlusses, über die Verwendung des Bilanzgewinnes oder die Deckung des Jahres- bzw. Bilanzverlustes sowie über die Entlastung des Vorstandes, des Aufsichtsrates sowie des Gemeinde-Beirates;
 - c) Kenntnisnahme der Kurzfassung des Revisionsberichtes;
 - d) Beschlussfassung über die Jahresbeiträge der Mitglieder;
 - e) Beschlussfassung über die langfristige Strategie und das Markenkonzept;

- f) Änderung der Satzung;
 - g) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Liegenschaften, sofern die Transaktion einen Gegenwert von € 10.000,-- übersteigt;
 - h) Beschlussfassung über jährliche Investitionen und Großreparaturen, sofern sie EUR 200.000,-- übersteigen;
 - i) Rechtsverhältnisse, aus denen eine Gesamtbelastung von mehr als EUR 200.000,-- entsteht;
 - j) Einstellung, Veräußerung oder Verpachtung des Geschäftsbetriebes oder eines wesentlichen Teiles davon (Teilbetrieb) sowie Auflösung oder Verschmelzung der Genossenschaft;
 - k) Auflösung und Liquidation der Genossenschaft.
- (3) Die Generalversammlung kann für jede Mitgliedergruppe gemäß § 3 Abs. 1 lit b bis g & j einen eigenen Fachausschuss (Ausschuss der Generalversammlung) bestellen. Dabei gelten folgende Bestimmungen:
- a) Beim Beschluss über die Einrichtung und Bestellung eines Fachausschusses sind jeweils nur die Mitglieder der zuständigen Mitgliedergruppe gemäß § 3 Abs. 1 lit b bis g & j stimmberechtigt.
 - b) Ein Fachausschuss besteht aus mindestens 3, höchstens 7 Mitgliedern. Die Anzahl wird von den Mitgliedern der zuständigen Mitgliedergruppe gemäß § 3 Abs. 1 lit b bis g & j festgelegt.
 - c) Die Bestellung der einzelnen Mitglieder eines Fachausschusses erfolgt durch einzelne Wahlgänge, bei denen jeweils nur die Mitglieder der zuständigen Mitgliedergruppe gemäß § 3 Abs. 1 lit b bis g & j stimmberechtigt sind. Sofern pro zu vergebendem Mandat nur 1 Wahlvorschlag gemacht wurde, kann über alle denselben Fachausschuss betreffenden Wahlvorschläge auch in einem Wahlgang abgestimmt werden.
 - d) Die einzelnen Mitglieder eines Fachausschusses werden von der Generalversammlung auf fünf Jahre gewählt. Ausgeschiedene Mitglieder sind wieder wählbar. Die Funktionsdauer der Mitglieder, die an Stelle vorzeitig ausgeschiedener Mitglieder gewählt werden, läuft mit der Funktionsdauer der Ausgeschiedenen ab.
 - e) Die Fachausschüsse stehen den einzelnen von der jeweiligen Mitgliedergruppe gemäß § 3 Abs. 1 lit b bis g & j nominierten Aufsichtsratsmitgliedern beratend zur Verfügung.

§ 25

Wahlen in den Aufsichtsrat

- (1) Für jedes zu besetzende Mandat hat der Aufsichtsrat einen Wahlvorschlag einzubringen. Hierbei ist wie folgt vorzugehen:
 - a) Wahlvorschläge für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats können nur vom Mitglied gemäß § 3 Abs 1 lit a eingebracht werden.
 - b) Die Fachausschüsse der Mitglieder gemäß § 3 Abs 1 lit b und c haben das Recht, zwei Mitglieder ihrer Mitgliedergruppe zum Aufsichtsrat zu nominieren. Jeder andere Fachausschuss hat das Recht, ein Mitglied seiner Mitgliedergruppe für die Wahl zum Aufsichtsrat zu nominieren.
 - c) Für die restlichen Aufsichtsratsmitglieder hat der Aufsichtsrat der Generalversammlung einen Wahlvorschlag zu unterbreiten.

Aufgrund weiterer von anderen Mitgliedern mindestens 3 Tage vor der Generalversammlung eingebrachter Wahlvorschläge sind in den Aufsichtsrat nur Personen wählbar, für die schriftliche Wahlvorschläge zu den einzelnen zu besetzenden Mandaten bei der Genossenschaft eingebracht wurden. Die Wahlvorschläge sind in der Generalversammlung vom Vorsitzenden zur Abstimmung zu bringen.

- (2) Die Wahlen erfolgen für jedes zu besetzende Mandat in getrennten Wahlgängen. Sofern pro zu vergebendem Mandat nur 1 Wahlvorschlag gemacht wurde, kann über alle auch in einem Wahlgang abgestimmt werden.
- (3) Nach jedem Wahlgang ist das Ergebnis sofort durch die Stimmenzähler festzustellen.
- (4) Die Abstimmung über die Wahlvorschläge erfolgt in der Reihenfolge der Antragsstellung. Bei Abstimmung durch Stimmzettel kann über mehrere verschiedene Anträge zugleich abgestimmt werden. Wird bei der ersten Abstimmung für keinen Wahlvorschlag die absolute Anteilsmehrheit erreicht, so kommt es zu einer Stichwahl über jene beiden Wahlvorschläge, die bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhielten.
- (5) Die Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden erfolgt durch die Mehrheit der Kapitalstimmen. Die Wahl der restlichen Aufsichtsratsmitglieder erfolgt durch die Mehrheit der Kopfstimmen.
- (6) Die Wahl ist mit der Annahmeerklärung durch den Gewählten rechtswirksam.

§ 26

Protokollführung

- (1) Bei jeder Sitzung des Vorstandes, des Aufsichtsrates sowie des Gemeinde-Beirates und bei der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen. Der Protokollführer ist vom Vorsitzenden zu bestellen. Werden Beschlüsse im Umlaufwege gefasst, sind diese ebenfalls zu protokollieren.
- (2) Das Protokoll hat Ort und Zeit der Veranstaltung, die Anzahl der Anwesenden und mit Ausnahme der Generalversammlung auch die Namen der Abwesenden zu enthalten. Die gefassten Beschlüsse sind vollständig zu protokollieren.

- (3) Das Protokoll der Generalversammlung ist vom Vorsitzenden, vom Protokollführer und von einem Protokollmitfertiger, der von der Versammlung gewählt wird, zu unterzeichnen. Die übrigen Protokolle sind von sämtlichen Sitzungsteilnehmern zu unterzeichnen.
- (4) Jedes Mitglied hat ein Recht auf Einsicht in die Protokolle der Generalversammlung und kann gegen Kostenersatz auch Abschriften der Protokolle verlangen.

IV

Rechnungswesen und sonstige Bestimmungen

§ 27

Erstellung, Überprüfung und Genehmigung des Rechnungsabschlusses Gewinnverwendung und Verlustdeckung

- (1) Der Rechnungsabschluss ist jährlich rechtzeitig nach den gesetzlichen Bestimmungen zu erstellen.
- (2) Das Geschäftsjahr der Genossenschaft ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Rechnungsabschluss ist während der Einberufungsfrist zur ordentlichen Generalversammlung zur Einsichtnahme für die Mitglieder in der Geschäftsstelle der Genossenschaft aufzulegen. Darauf ist in der Einladung zur Generalversammlung hinzuweisen.
- (4) Über die Verwendung eines Gewinnes oder die Deckung eines Verlustes entscheidet die Generalversammlung.

§ 28

Bekanntmachungen

- (1) Soweit aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder dieser Satzung nicht zwingend anderes bestimmt ist, erfolgen Bekanntmachungen der Genossenschaft durch schriftliche Mitteilungen an die Mitglieder an die zuletzt der Genossenschaft bekannt gegebene Adresse auf postalischem oder elektronischem Weg.
- (2) In den Bekanntmachungen ist der Tag des Versandes anzumerken. Mit dem auf den Tag des Versandes folgenden Tag beginnt der Fristenlauf. Die Bekanntmachungsfrist beträgt mindestens fünf Tage, soweit durch Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 29

Liquidation

- (1) Die Liquidation wird nach den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes vollzogen.
- (2) Nach deren Beendigung sind die Bücher und Schriften gem. GenG (§ 51) zu verwahren.

§ 30

Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzung und jede Änderung sind zur Eintragung in das Firmenbuch dem zuständigen Gericht anzumelden.

Werden Änderungen dieser Satzung, sofern sie formeller Natur sind, vom Firmenbuch verlangt, ist der Vorstand ermächtigt, diesem Verlangen zu entsprechen oder dagegen ein Rechtsmittel zu ergreifen.

- (2) Jede Änderung der Satzung bedarf der vorherigen Stellungnahme des zuständigen Revisionsverbandes.
- (3) Soweit in dieser Satzung personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Hirschegg, am 29.06.2026

Diese Satzung der Genossenschaft wurde in der Generalversammlung vom 29. 06. 2026 beschlossen.